



Bundesverband des
Sanitätsfachhandels e.V.

Stellungnahme
des Bundesverbandes des Sanitätsfachhandels e.V. – BVS
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der
Organisationsstruktur in der Gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-OrgWG)
BT.-Drs. 16/9559

Zu den geplanten Änderungsanträgen für den Hilfsmittelbereich nehmen wir zu § 127 Abs. 3 SGB V wie folgt Stellung:

Wir befürchten die Ausweitung der Abrechnung über Kostenvoranschlag (gemäß § 127 Abs. 3 SGB V), da viele Produktgruppen derzeit nicht vertraglich geregelt sind. Dieses Vorgehen soll eigentlich nur im Einzelfall zum Tragen kommen. Bereits heute werden jedoch zum Teil Regelversorgungen hierüber abgewickelt.

Wir bitten daher um deutliche Klarstellung, dass die Versorgung über diesen Paragraphen eine reine Ausnahmeregelung darstellt.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG § 127 Abs. 3 SGB V, SATZ 1 UND EINSCHUB NEUER SATZ 2 :

Soweit für ein erforderliches Hilfsmittel keine Verträge der Krankenkasse nach Absatz 1 und 2 mit Leistungserbringern bestehen oder durch Vertragspartner eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist, trifft die Krankenkasse eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer. Diese Vereinbarung stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist nur im Einzelfall und nicht für die Regelversorgung anzuwenden (...)

Köln, im September 2008

Uwe Behrens
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied -